

VEREINSSTATUTEN

BIOMEDICAL ENGINEERING CLUB (BME CLUB)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen " Biomedical Engineering Club (BME Club)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Biomedical Engineering Club (BME Club) verfolgt folgende Ziele:

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Absolventinnen und Absolventen der Master- und PhD-Programme sowie der Dozentinnen und Dozenten des Faches Biomedical Engineering der Medizinischen Fakultät der Universität Bern sowie möglicher Vorgänger- und Nachfolgeprogramme
- Kontaktpflege und Organisation regelmässiger Treffen sowie spezieller Kurse, Seminare und Tagungen
- Unterstützung von Mitgliedern beim Übergang von der universitären Ausbildung ins angestrebte Berufsfeld und der beruflichen Weiterbildung
- Förderung des Informationsaustausches zwischen Akademie und beruflicher Praxis.
- Kooperationen und Engagements mit externen Partnern

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins Biomedical Engineering Club (BME Club) können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus *Student, Regular, Extraordinary, Corporate* und *Honorary Members*.

Student Members können reguläre Bachelor und Master Studierende im Fach Biomedical Engineering werden.

Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen für die Dauer Ihrer Studienzeit befreit.

Als *Regular Members* können Personen aufgenommen werden, die an der

Universität Bern das Fach Biomedical Engineering studiert haben, die Doktoranden / Doktorandinnen im Gebiet des Biomedical Engineering sind oder gewesen sind sowie Fachdozentinnen und -dozenten, die dort lesen oder gelesen haben und ehemalige und aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Extraordinary Members können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Ziele und den Zweck des Vereins engagieren möchten, die aber nicht für eine der anderen Membership Kategorien qualifiziert sind. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Mitgliedschaft.

Sie haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Firmen können dem Verein als *Corporate Members* beitreten.

Der Vorstand trifft eine bilaterale Vereinbarung mit der Firma unter anderem über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Zu *Honorary Members* kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich um die Vereinigung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Der BME Club fungiert als Alumnivereinigung der Universität Bern im Fach Biomedical Engineering.

Aufnahmegesuche sind über das Backoffice des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Neue Mitgliedschaften sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen. Sie kann auch per Email verschickt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstands. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird mit dem Eintritt in den Verein fällig. In den darauf folgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Zahlungssäumigkeit

Der Austritt muss schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

IV. ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins Biomedical Engineering Club (BME Club) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie die Décharge-Erteilung an die Kassierin / den Kassier und die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und des Arbeitsprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit

einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- c) Aktuarin / Aktuar
- d) Kassierin / Kassier
- e) Vertreterin / Vertreter Dozierende
- f) Vertreterin / Vertreter Studierende 1. Jahr
- g) Vertreterin / Vertreter Studierende 2. Jahr
- h) Vertreterin / Vertreter der Doktorandinnen / Doktoranden
- i) Webmaster
- j) Managerin / Manager Corporate Network

Ämterkumulation ist zulässig, mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin / des Präsidenten und der Kassierin / des Kassier.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) die administrative Führung des Vereins
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Mitgliederwerbung und -aufnahme
- d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen
- f) die Herausgabe von Publikationen und die Orientierung der Öffentlichkeit

über besondere Anlässe

g) die Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Art. 3

Art. 14

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach aussen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin / dem Präsidenten oder im Falle ihrer / seiner Abwesenheit mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten.

C Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Art. 15

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18

Die Abänderung der Statuten kann durch 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss der Auflösung der Vereinigung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Ein Überschuss sollte zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Fach Biomedical Engineering eingesetzt werden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Bern, den

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:
